

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2348 (neu)**

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein**

An den

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

14.09.2007

39. Sitzung des Bildungsausschusses am 20. September 2007, TOP 1

Bildungsstätten: Evaluation 2004 – 2006

Bildungsstätten: Selbstevaluation 2004-2006

gemäß der Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung, 1 Abs. 6 sowie 3.4

EIGENVERANSTALTUNGEN:

a.) Zahl der Veranstaltungen:

	2004	2005	2006
Sankelmark	155	157	156
Scheersberg	263	276	263
Leck	211	209	249
Nordkolleg	218	215	239
Koppelsberg	235	217	219
Gesamt	1.082 (Ø 216,4)	1.074 (Ø 214,8)	1.126 (Ø 225,2)

b.) Teilnehmer:

	2004	2005	2006
Sankelmark	6.780	6.426	6.669 ¹
Scheersberg	6.712	6.932	6.806
Leck	6.932	7.371	6.968
Nordkolleg	3.813	3.712	3.951
Koppelsberg	3.795	3.779	3.750
Gesamt	28.032 (Ø 5.606,4)	28.220 (Ø 5.644)	28.144 (Ø 5628,8)

¹ + 3.984 wegen einmaliger Sonderveranstaltung

c.) Teilnehmertage:

	2004	2005	2006
Sankelmark	17.384,75	15.770	15.568
Scheersberg	21.686	22.797,25	24.067
Leck	14.082	15.086,50	15.723,50
Nordkolleg	13.489	12.074	13.764
Koppelsberg	8.214	8.502	8.055,25
Gesamt	74.855,75 (Ø 14.971,15)	74.229,75 (Ø 14.845,95)	77.177,75 (Ø 15.435,55)

d.) gewichtete TNT:

	2004	2005	2006
Sankelmark		6.996	6.459
Scheersberg	18.117	19.268	20.615
Leck	5.992,25	5.793	7.145,25
Nordkolleg	2.236	1.690	2.508
Koppelsberg	3.725	4.349	3.932,25
Gesamt	(Ø 7.517,56)	38.096 (Ø 7.619,2)	40.659,50 (Ø 8.131,9)

FREMDVERANSTALTUNGEN:**a.) Zahl der Veranstaltungen:**

	2004	2005	2006
Sankelmark	185	215	215
Scheersberg	100	87	97
Leck	68	87	105
Nordkolleg	69	76	86
Koppelsberg	25	59	51
Gesamt	447 (ø 89,4)	521 (ø 104,2)	554 (ø 110,8)

b.) Teilnehmer:

	2004	2005	2006
Sankelmark	3.534	3.843	3.843
Scheersberg	3.173 (+ 8.890) ¹	2.587 (+ 9.902) ¹	2.929 (+ 10.094) ¹
Leck	1.362	4.081	2.727 (+ 6.315) ²
Nordkolleg	1.541	1.769	1.599
Koppelsberg	289	1.064	622
Gesamt	9.899 (ø 1979,8)	13.344 (ø 2.668,8)	11.720 (ø 2.344)

¹ Die Zahlen in Klammern beinhalten neben BesucherInnen (z.B. der Feste) die TeilnehmerInnen des Singkreises Scheersberg und des Kammerorchesters Scheersberg. Diese TeilnehmerInnen werden nicht bei der Berechnung der Teilnehmertage berücksichtigt, da die Arbeitseinheiten zu kurz sind.

² Die Zahlen in Klammern beinhalten die TeilnehmerInnen weiterer Veranstaltungen wie z.B. Theater, Yoga etc.

c.) Teilnehmertage:

	2004	2005	2006
Sankelmark			449
Scheersberg	5.840	5.817	6.054
Leck			
Nordkolleg	2.462	2.828	1.747
Koppelsberg	277	1.618,50	1.053
Gesamt	(ø 2.859,67)	(ø 3.421,17)	(ø 2.225,75)

d.) Zahl der Übernachtungen:

	2004	2005	2006
Sankelmark	2.098	2.302	1.856
Scheersberg	5.464	5.668	5.869
Leck	178	349	297
Nordkolleg	2.747	2.311	2.770
Koppelsberg	124	988	747
Gesamt	10.611 (ø 2.122,2)	11.618 (ø 2.323,6)	11.539 (ø 2.307,8)

Preise Vollpension pro Tag und Gast:

	2004	2005	2006
Sankelmark	61-70,75 €		63,42 € 64-74,25 € für Gast- veranstaltungen
Scheersberg	28,50-31,50 € MBZ 38,50-44,50 € DZ 45,50-51,50 € EZ	28,50-32,50 € MBZ 38,50-45,50 € DZ 45,50-52,50 € EZ	29,50-33,50 € MBZ 39,50-46,50 € DZ 46,50-53,50 € EZ
Leck	60/65 € EZ 54/60 € DZ	60/65 € EZ 55/60 € DZ	60/65 € EZ 55/60 € DZ
Nordkolleg	52-64 € EZ 40-52 € DZ	54-66 € EZ 42-54 € DZ	54-66 € EZ 42-54 € DZ
Koppelsberg	51,50/58,50 € EZ 41,50/46,50 € DZ	51,50/58,50 € EZ 41,50/46,50 € DZ	51,50/58,50 € EZ 41,50/46,50 € DZ

Sozialstruktur (%):

Einrichtung	Sankelmark 2004	Sankelmark 2005	Sankelmark 2006	Scheersberg 2004	Scheersberg 2005	Scheersberg 2006	Leck 2002-2004	Leck 2005	Leck 2006
Hauptschule	ca. 10		ca. 8				25,04		26,07
Realschule	ca. 10		ca. 10				23,19		24,41
Berufsausbildung	ca. 10		ca. 12				79,60		79,14
Fachoberschule/Abitur	ca. 30		ca. 35				25,06		26
Uni/FH	ca. 40		ca. 35				26,70		26,28
im Vorschulalter	0		0				0		0
in Schule	3,0	3,27	ca. 3	70	71,73	70,79	1,77	17,16	58,68 oder 9,25
in Berufsausbildung	1,0	1,46	ca. 4	3,0 (mit ZDL)	2,14	3,64	1,03	0,85	3,03 oder 0,44
im Studium	2,0	2,44	ca. 2	4,0	3,95	4,50	2,04	1,17	2,26 oder 0,33
im Wehr-/Zivildienst	1,0	0,17	ca. 1		0,09	0,45	4,29	2,24	6,45 oder 1,17
berufstätig	20,0		22	17,0	15,15	14,30	76,48		79,71
in Rente/Pension	58,0		55	6,0 (mit Hausfrauen/- männern)	6,75 (mit Hausfrauen/- männern)	6,91 (mit Hausfrauen/- männern)	7,94		8,89
Hausfrau/-mann	15,0		13				6,4		6,1
arbeitslos	0	0,58	0	0,22 (mit Sozialhilfe)	0,20	0,22	0,05	0,15	0,34 oder 0,05
in Sozialhilfe	0	0,14	0		0	0,02	0	0	0
Familienmitglieder	20,0	21,97	21		1,31	2,83	11,17	8,19	29,23 oder 4,28

Einrichtung	Nordkolleg 2004	Nordkolleg 2005	Nordkolleg 2006	Koppels- berg 2004	Koppels- berg 2005	Koppels- berg 2006
Hauptschule	3,66	2,13	2,66	4,93	1,80	2,88
Realschule	13,54	10,53	9,87	31,15	12,62	22,59
Berufsausbildung	14,97	11,34	13,29	9,54	2,96	16,75
Fachoberschule/Abitur	31,80	27,45	33,11	13,86	5,21	16,29
Uni/FH	33,60	28,07	35,28	12,16	3,89	19,09
im Vorschulalter			0,30	0,04	1,53	1,63
in Schule	9,86	7,6	13,77	3,4	5,64	6,73
in Berufsausbildung	0,97	1,02	0,99	3,4	2,96	1,65
im Studium	13,97	14,2	15,06	1,2	1,61	1,28
im Wehr-/Zivildienst	0,66	0,46	0,51	6,6	8,76	13,44
berufstätig	44,46	39,66	44,95	25,75	62,74	59,10
in Rente/Pension	10,37	10,67	12,66	4,24	8,39	8,59
Hausfrau/-mann	4,54	2,99	4,43	3,90	3,04	3,20
arbeitslos	1,14	0,92	1,09	0,7	0,50	1,31
in Sozialhilfe	0,14	0,08	0,05	0,6	0,90	1,15
Familienmitglieder	4,23	4,63	6,61	8,0	8,73	7,49

Erst-BesucherInnen (%):

	2004	2005	2006
Sankelmark	46,00	41,00	52
Scheersberg	26,00	25,43	31,00
Leck	34,39	45,26	21,13
Nordkolleg			
Koppelsberg		57,84	55,25
Gesamt (Ø)	(35,46)	(42,38)	(39,85)

Durchschnittsalter:

	2004	2005	2006
Sankelmark	57,00		53
Scheersberg	23,00	22,00	22,00
Leck	38,08		39,15
Nordkolleg	39,76	40,68	38,59
Koppelsberg			
Gesamt (Ø)	(39,46)	(31,34)	(38,19)

Anteil Frauen/Männer (%):

	2004	2005	2006
Sankelmark	53 % Frauen 47 % Männer	54,20 % Frauen 45,80 % Männer	54 % Frauen 46 % Männer
Scheersberg	60 % Frauen 40 % Männer	60,47 % Frauen 39,53 % Männer	58,80 % Frauen 41,20 % Männer
Leck	46 % Frauen 54 % Männer	50,44 % Frauen 49,56 % Männer	48,84 % Frauen 51,16 % Männer
Nordkolleg	55,6 % Frauen 40,7 % Männer	59,00 % Frauen 41,00 % Männer	57,78 % Frauen 42,22 % Männer
Koppelsberg	38,8 % Frauen 57,3 % Männer	57,45 % Frauen 42,55 % Männer	43,12 % Frauen 56,88 % Männer
Gesamt (Ø)	50,7 % Frauen 47,8 % Männer	56,31 % Frauen 43,69 % Männer	52,52 % Frauen 47,48 % Männer

Schleswig-Holstein: 51,12 % Frauen/48,88 % Männer

Auslastungsgrad (%):

	2004	2005	2006
Sankelmark	37,50	44,80	47
Scheersberg	81,40	86,89	89,21
Leck	32,70	37,91	36,03
Nordkolleg	29,25	24,00	24,19
Koppelsberg	43,03	43,00	44,30
Gesamt (Ø)	44,78	47,32	48,15

Kostendeckungsgrad durch Einnahmen (%):

	2004	2005	2006
Sankelmark	78,70		72
Scheersberg	63,00	65,00	64,00
Leck	65,01	68,83	69,50
Nordkolleg	66,51	66,46	54,82
Koppelsberg	60,99	63,83	61,08
Gesamt (Ø)	66,84	(66,03)	64,28

Anteil Landeszuwendung¹ (%):

	2004	2005	2006	2007 lt. Wi'plan
Sankelmark	17,74	17,11	16,10	16,86
Scheersberg	36,75	35,44	36,13	36,70
Leck	32,26	30,84	31,68	30,48
Nordkolleg	23,45	24,16	22,50	21,82
Koppelsberg	30,33	30,22	35,68	33,30
Gesamt	28,11	27,55	28,42	27,83

¹ Der Prozentsatz errechnet aus der Relation zu den Gesamtkosten. Der Anteil der Landesförderung darf laut Richtlinie max. 40 % der Gesamteinnahmen betragen.

2.1 In das Hauptamt eingeordnete Tätigkeiten

2.1.1 Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen; Ausübung während der Arbeitszeit

Wird die Tätigkeit in das Hauptamt eingeordnet, ist die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein ebenso wie die Ausübung während der Arbeitszeit ohne weiteres zulässig.

2.1.2 Vergütungen

Vergütungen für die Gremientätigkeit dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden; sie wären eine unzulässige Belohnung i.S.d. § 86 LBG. Maßgeblich ist der Vergütungsbegriff des § 8 NtVO. Zulässig sind daher lediglich Reisekostenvergütungen und konkreter Auslagenersatz, nicht aber pauschalisierte Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder.

2.2 Nebentätigkeiten

2.2.1 Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen

Wird die Tätigkeit als Nebentätigkeit wahrgenommen, ist die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 NtVO nur mit Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf grundsätzlich nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein angemessenes Nutzungsentgelt gezahlt wird (§ 11 Abs. 4 NtVO). Auf das Nutzungsentgelt kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NtVO verzichtet werden; dies ist in der Regel der Fall.

2.2.2 Ausübung während der Arbeitszeit

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, die oder der Beschäftigte hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen oder diese hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt (§ 81 Abs. 3 LBG). Bei den hier angesprochenen Tätigkeiten wird diese Voraussetzung in der Regel erfüllt sein.

2.2.3 Vergütungen

Für Vergütungen gilt die Ablieferungspflicht aus § 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 NtVO, soweit der zulässige Höchstbetrag von 5.550,- Euro überschritten wird. Im Einzelnen wird auf die Hinweise zur Abrechnung und Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen (Teil B) verwiesen.

D

Diese Durchführungshinweise treten zum 15. November 2005 in Kraft und sind befristet bis zum 14. November 2010.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Innenministeriums vom 10. Juli 2000 „Merkblatt und Vordrucke zum geänderten Nebentätigkeitsrecht“ (Amtsbl. Schl.-H. S. 441*) aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 967

Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung

Gl.Nr. 6642.8

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei – vom 27. Oktober 2005 – StK 342 – 3920.63 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

Die Richtlinie basiert auf dem zum 1. Januar 1999 eingeführten und zum 1. Januar 2004 fortgeschriebenen Förderkonzept für Heimvolkshochschulen und Tagungsstätten und löst es ab.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den bisher nach dem Bildungsstättenförderkonzept geförderten Bildungsstätten nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen

- zum laufenden Betrieb (Basisförderung bezogen auf die Liegenschaftskosten und Seminar-kostenförderung auf der Grundlage der nachgewiesenen Teilnehmertage) sowie
- zur Unterstützung neuer Vorhaben und Projekte aus dem Innovationsfonds (Innovationsförderung).

Gefördert werden

- Akademie am See Koppelsberg,
- Nordkolleg Rendsburg,
- Akademie Sankelmark/Europäische Akademie Schleswig-Holstein,
- Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg,
- Nordsee Akademie Leck,

mit ihren Aufgaben der allgemeinen bzw. Persönlichkeitsbildung, der individuellen Emanzipation, der politischen und kulturellen Weiterbildung, der sozialen Integration sowie der generationenübergreifenden Bildung.

Daneben kann die Academia Baltica Lübeck auf der Grundlage einer mit ihr abgeschlossenen Zielvereinbarung Zuwendungen aus den im Landeshaushalt zur Förderung von Bildungsstätten bereitgestellten Mitteln erhalten. Hierfür ist diese Richtlinie nicht anwendbar.

Ziele der Förderung sind

- Profilierung, Steigerung der Auslastung und verstärkte Vernetzung der Bildungsstätten,
- innovative Weiterentwicklung und Qualitätssicherung ihrer Angebote,
- Berücksichtigung benachteiligter Zielgruppen,
- Erhöhung der Eigenwirtschaftlichkeit der Bildungsstätten durch unternehmerisches und wirtschaftlich erfolgreiches Handeln.

Der Nachweis zur Erfüllung dieser Ziele wird erbracht durch folgende Kennzahlen:

*) Gl.Nr. 2031.49

- Zahl der Eigenveranstaltungen
- Auslastungsgrad
- Teilnehmertage
- Kostendeckungsgrad

Zusätzlich führen die Bildungsstätten alle zwei Jahre eine Selbstevaluation durch.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Bildungsstätten.

Dies sind

- Ev. Landesvolkshochschule Koppelsberg für die Bildungsstätte Akademie am See Koppelsberg,
- Nordkolleg Rendsburg GmbH für die Bildungsstätte Nordkolleg Rendsburg,
- Deutscher Grenzverein e.V. in Flensburg für die Bildungsstätten
 - Akademie Sankelmark
 - Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg
 - Nordsee Akademie Leck
- Europäische Akademie Schleswig-Holstein e.V.

für die Bildungsstätte Europäische Akademie Schleswig-Holstein in Sankelmark,

die durch Kooperationsvertrag den Deutschen Grenzverein e.V. mit der finanziellen Geschäftsführung in Verbindung mit der Akademie Sankelmark beauftragt hat.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind, dass die Bildungsstätten bzw. ihre Träger

- 3.1 60 v.H. ihrer Einnahmen durch Eigenanteile, Teilnehmerbeiträge, Zuschüsse sowie Drittmittel selbst erwirtschaften,
- 3.2 ein vielfältiges und niedrig schwelliges Programmangebot vorhalten, an dem alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen teilhaben können und in dem der demographische Faktor mitberücksichtigt sowie Gender Mainstreaming – die geschlechtsspezifische Folgenabschätzung gesellschaftspolitischer Planungen und Entscheidungen – als Querschnittsaufgabe in ihre Arbeit integriert wird,
- 3.3 im Rahmen ihrer Angebote insbesondere auch Jugendliche, Familien, Arbeitslose und Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger ansprechen,

3.4 alle zwei Jahre eine Selbstevaluation durchführen über

- Selbstverständnis und Profil der Bildungsstätte,
- Teilnehmertage, Auslastungs- und Kostendeckungsgrad, eigene und Fremdveranstaltungen, Teilnehmer und Preise,
- Sozialstruktur der Teilnehmenden,
- Stärken und Schwächen der Einrichtung,
- strategische Ziele und operative Ziele,
- Darstellung und Umsetzung der Ergebnisse.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag zu den im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan der Bildungsstätten für ein Kalenderjahr ausgewiesenen Personal- und Sachausgaben gewährt, und zwar im Wege der

- institutionellen Förderung für die Zuwendungen zu den laufenden Personal- und Sachausgaben der Bildungsstätten,
- Projektförderung für die Zuwendungen aus dem Innovationsfonds.

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung des Landes beträgt maximal 40 v.H. der Gesamteinnahmen der Bildungsstätten (ohne Einnahmen aus Projekten, die aus dem Innovationsfonds gefördert werden) und besteht aus einer

- liegenschaftsbezogenen Basisförderung in Höhe von 30 v.H. des Gesamtfördervolumens aufgrund einer einheitlichen Bewertung der GMSH von 2003. Eine erneute Bewertung erfolgt frühestens 2007.
- leistungsbezogenen Förderung nach Teilnehmertagen in Höhe von 68 v.H. des Gesamtfördervolumens.

Für die Berechnung wird ein Mittelwert für die Teilnehmertage festgesetzt, der sich aus den von den Bildungsstätten nachgewiesenen Teilnehmertagen der Jahre 2000 bis 2003 ohne das schlechteste Jahr errechnet. Dabei wird die Zielgruppe der Jugendlichen, Familien, Arbeitslosen sowie Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern verstärkt mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Die Teilnehmertage werden nach einheitlichen mit den Bildungsstätten abgestimmten Kriterien erfasst. Innerhalb eines Korridors von +/- 10 v.H. dürfen die Zahlen der Teilnehmertage in den Folgejahren schwanken. Über- oder unterschreitet eine Bildungsstätte zwei Jahre hintereinander diesen Korridor in dieselbe Richtung, wird im dritten Jahr die Neuberechnung dieser Förderung für alle Bildungsstätten fällig. So ergibt sich auch hier frühestens 2007 eine Neuberechnung.

– Förderung aus dem Innovationsfonds

in Höhe von 2 v.H. des Gesamtfördervolumens.

Diese Förderung soll als Steuerungsinstrument fungieren, mit dem neue Wege und experimentelle Maßnahmen angeregt werden sollen. Daraus sollen verstärkt Marketingmaßnahmen oder Vorhaben zur Qualitätstestierung gefördert werden. Die Höchstfördersumme je Projekt beträgt 4.000 Euro. Bei Projekten, bei denen keine eigenen Einnahmen (über Teilnahmegebühren) erzielt werden können, kann eine Förderung bis zur Höhe von 2/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Gesamtfördervolumen ist der im Landeshaushalt in einem Haushaltsjahr für die Förderung von Bildungsstätten unter Berücksichtigung von haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen bereitgestellte Betrag, abzüglich der für die Förderung der Academia Baltica vorgesehenen Zuwendung.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan der Bildungsstätten veranschlagten Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Betrieb der Bildungsstätten und zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Im Rahmen der liegenschaftsbezogenen Basisförderung können steuerliche AfA/Abschreibungen auf Gebäude und weiteres Anlagevermögen bis zur Höhe von 30 v.H. der Gesamtförderung für den Teil der nicht öffentlich geförderten Investitionskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Chef der Staatskanzlei – schriftlich zu stellen, und zwar

- Anträge zur institutionellen Förderung in der Regel bis zum 31. März eines jeden Jahres. Beizufügen sind ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ein Stellenplan und eine Gewinn-/Verlustrechnung des Vorjahres, soweit dieser nicht mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, sowie Nachweise über die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen.
- Anträge zur Projektförderung vor Beginn der Maßnahme.
Beizufügen ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

5.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.3 Ergänzender Hinweis

Ergibt sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die im Rahmen der institutionellen Förderung gezahlte Landeszuwendung höher ist als 40 v.H. der Gesamteinnahmen der Bildungsstätte, ist der zuviel gezahlte Betrag zu erstatten.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2007.

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 983

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Bekanntmachung des Amtes für ländliche Räume Husum
– Genehmigungsbehörde –
vom 20. Oktober 2005 – 507 – 5262.14 –

Das Amt für ländliche Räume Husum, Dezernat 51
– Küstenschutz-Instandhaltung –, plant den Neubau von vier Bühnen an der Nord- und Westküste der Hallig Hooge.

Gemäß § 4 LUVPG i.d.F. vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen auf Antrag des Vorhabenträgers, anlässlich eines Ersuchens nach § 9 LUVPG oder nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) i.d.F. vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189) i.V.m. dem LUVPG ist das Amt für ländliche Räume in Husum die zuständige Genehmigungsbehörde.